

gen über die Geltendmachung von Garantieansprüchen tritt keine Verjährung ein.“

Die Rechte, die der Käufer mit dieser klaren gesetzlichen Regelung bekommt, müssen in der Praxis ebenso klar und eindeutig durchsetzbar sein.

Unter diesem Gesichtspunkt bedarf die oben wieder-gegebene Formulierung m. E. noch der Ergänzung. Während der Verhandlungen können Verkäufer oder Hersteller nicht die Einrede der Verjährung erheben. Aber was geschieht, wenn die Verhandlungen ergebnislos abgebrochen werden? Posch betont sehr richtig, daß lediglich eine Ablauffhemmung der Verjährung, nicht aber eine Verlängerung der Garantiezeit vorgesehen werden kann (S. 492). Der Käufer soll Ansprüche nur wegen der Mängel haben, die bereits während der ursprünglichen Garantiezeit gerügt wurden, nicht aber wegen weiterer Mängel, die erst nach ihrem Ablauf — wenn auch während der Garantieverhandlungen — auftreten. Nach der jetzigen Fassung der These würde deshalb der Anspruch des Käufers in dem Augenblick verjährt sein, in dem die Verweigerung der Garantieleistung feststeht, die Verhandlungen hierüber also abgeschlossen sind. Der Käufer könnte das Gericht nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg anrufen, um den Garantiepflichtigen zur Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen verurteilen zu lassen.

Dem Käufer müßte deshalb eine Frist gewährt werden, in der er sich die Gründe, die Verkäufer oder Hersteller und gegebenenfalls auch den Verkaufsstellenbeirat zur Nichtgewährung der Garantieleistung bestimmten, ohne zeitliche Bedrängnis ruhig und sachlich überlegen kann. Ein Zeitraum von zwei Wochen dürfte ausreichend sein, die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Verfahrens abzuschätzen und gegebenenfalls die Klage einzureichen.

Ich schlage deshalb vor, die zitierte Bestimmung wie folgt zu fassen:

Bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung mündlicher oder schriftlicher Verhandlungen über die Geltendmachung von Garantieansprüchen tritt keine Verjährung dieser Ansprüche ein.

Überprüfungsbedürftig ist ferner die Regelung, welche für die Nachbesserung vorgesehen ist. Im Falle der Nachbesserung soll sich die Garantiezeit um den Zeitraum von der Anzeige bis zur Beseitigung des Mangels verlängern. Das ist inkonsequent gegenüber dem Vorschlag, wonach im Falle der Ersatzleistung eine neue Garantiezeit mit der Ersatzlieferung beginnt. Dem Käufer steht hier mithin die volle Garantiezeit zur Verfügung, innerhalb derer er sich von der Güte der ihm austauschweise gelieferten Ware überzeugen kann. Im Falle der Nachbesserung soll die Garantiezeit dem Käufer jedoch beschnitten sein um den Zeitraum zwischen der Mängelbeseitigung und der Inbesitznahme der reparierten Sache. Dieser Unterschied ist nicht ge-

rechtfertigt. Für ihn kann insbesondere nicht die Befürchtung maßgebend sein, ein Käufer werde vielleicht die Abnahme der nachgebesserten Sache und damit den Ablauf der Garantiefrist verzögern. Der Käufer hat im Gegenteil in der Regel ein dringendes Interesse daran, den gekauften Gegenstand möglichst bald wieder im Besitz zu haben. Wer eine reparierte Sache zurück-erhält, braucht den Rest der ihm verbleibenden Garantiezeit zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit und Zuverlässigkeit seines Gegenstandes noch dringender als derjenige, der bei einem neuen wiederum die volle Garantiezeit ausschöpfen kann.

Zusätzlich sprechen noch Gründe der Rechtssicherheit für eine Abänderung des genannten Vorschlages: Die Mängelbeseitigung, auf die es für das Weiterlaufen der Garantiefrist ankommen soll, ist ein betriebsinterner Vorgang. Der genaue Zeitpunkt, in dem sie erfolgte, wird u. U. bei Einschaltung des Herstellers oder einer Vertragswerkstatt für Verkäufer und Käufer gleichermaßen schwer festzustellen sein. Deshalb kann es erheblichen Streit darüber geben, ob ein erneut aufgetretener Mangel noch innerhalb der Garantiefrist gerügt wurde. Dieser Ungewißheit muß m. E. dadurch begegnet werden, daß die Garantiezeit bei Nachbesserungen — ähnlich wie bei Ersatzleistungen — erst weiterzulaufen beginnt mit dem Tage der Auslieferung der reparierten Sache. Dieser Zeitpunkt ist durch Empfangsbestätigung o. ä. leicht nachzuweisen. Im Gesetzes Vorschlag müßte es dann heißen:

Bei Nachbesserung verlängert sich die Garantiezeit um den Zeitraum von der Anzeige bis zur Auslieferung der mangelfreien Sache an den Käufer.

Darüber hinaus könnte sich die Einführung eines „Garantiebuchs“ empfehlen. Es müßte das Datum des Eingangs der Beanstandung — das für den Beginn einer Hemmung des Ablaufs der Garantiezeit maßgeblich ist — ebenso ausweisen wie die kurze Angabe des Inhalts der Mängelrüge und die Art sowie den Zeitpunkt ihrer Erledigung. Damit wären nicht nur die erwähnten Beweisschwierigkeiten beseitigt, die bei den meist mündlich in der Verkaufsstelle vorgebrachten Mängelrügen drohen. Der Verkaufsstellenbeirat hätte darüber hinaus einen zusätzlichen Einblick in das Geschäftsgebaren der Verkaufsstelle. Die Leitungen der Handelsorgane und die Ständige Kommission für Handel und Versorgung der zuständigen Volksvertretung könnten aus der Art und Fülle der Beanstandungen und ihrer Abhilfe gleichfalls Hinweise für eine Verbesserung der Handelstätigkeit und der Zusammenarbeit mit den Produktionsbetrieben entnehmen. Die Forderung, ein Garantiebuch zu führen, ließe sich zwanglos an die im Abschnitt über die Garantieansprüche (S. 491) enthaltene Festlegung anknüpfen, daß die Verkaufsstelle „jeden Anspruch entgegennehmen“ muß.

KURT CONRAD, Kreditsachbearbeiter bei der Stadtparkasse Leipzig

Bedarf das sozialistische Vollstreckungsrecht des Instituts der Zwangs Verwaltung?

Solange Privateigentum an Grundstücken, insbesondere an Wohnhausgrundstücken, besteht, ist ohne Zweifel die Zwangsverwaltung noch notwendig und in jedem Fall der Mietenpfändung vorzuziehen. Bei Pfändungs- und Einziehungsüberweisung von Mietzinsforderungen treffen nicht nur die von Peter in NJ 1961 S. 387 ff. geschilderten Schwierigkeiten für Mieter, Grundstückseigentümer und Gericht zu; auch die Stellung des Pfandgläubigers ist bei einer evtl. Drittschuldnerklage

mit Streitverkündung nach § 841 ZPO und den drohenden Schadensersatzansprüchen aus § 842 ZPO nicht einfach.

Außer Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen im Wege der Zwangsverwaltung nennt Peter noch eine auf § 6 der WohnraumlenkungsVO vom 22. Dezember 1955 (GBl. 1956 I S. 3) gestützte zwangsweise Verwaltung, deren Ziel die Sicherung notwendiger Instandsetzungen im gesellschaftlichen Interesse ist. Diese Be-